

Merkblatt

Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Boden

Der Boden ist ein wertvolles Gut. Er braucht unseren besonderen Schutz.

Jedes Jahr fallen auf Baustellen große Mengen an Erdaushub an. Wenn diese Erde auf landwirtschaftlichen Flächen fachgerecht verwertet wird, ist das ökonomisch sinnvoll. Wichtig ist, dass solche Auffüllungen die Funktionen des Bodens – zum Beispiel als Standort für Kulturpflanzen, als Lebensraum für Mikroorganismen, als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Filter und Puffer für Schadstoffe – nicht beeinträchtigen und keine nachteiligen Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke haben.

Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Flächen bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung,

- wenn die Auffüllfläche größer als 300 m² ist.
- wenn mehrere kleine Flächen, die insgesamt über 300 m² ergeben, zeitgleich aufgefüllt werden.
- bei Lage in einem Schutzgebiet unabhängig vom Umfang der Auffüllfläche.

Nicht bzw. eingeschränkt zulässig sind Auffüllungen i.d.R.

- in Wasserschutzgebieten
- in Überschwemmungsgebieten oder in Gewässerrandstreifen (i.d.R. 10 m)
- in Schutzgebieten gemäß BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet)
- in durch § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen
- auf Grünlandstandorten

Wann können Sie mit einer Genehmigung rechnen?

- Wenn die Auffüllung nachweislich eine Bodenverbesserung oder eine Bewirtschaftungserleichterung bewirkt.
- Wenn die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet sind (vgl. § 17 BBodSchG).
- Wenn das Auffüllmaterial frei von Fremd Beimengungen und Schadstoffen und der Steingehalt deutlich geringer als der der Empfängerfläche sowie frei von Steinen > 5 cm Durchmesser ist.
- Wenn die Auffüllung keine Nachteile für angrenzende Grundstücke oder Wege bewirkt.

Was ist bei einer Auffüllung praktisch zu beachten?

- Auffüllungen dürfen nur auf trockenen Böden und bei trockener Witterung durchgeführt werden.
- Den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern wird empfohlen, während der Dauer der Auffüllmaßnahme selbst eine gelegentliche Überwachung vor Ort vorzunehmen.
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden (Fläche wenig befahren, Kettenfahrzeuge verwenden).
- Die maximale Auffüllhöhe sollte 20 cm nicht überschreiten. Bei einer Auffüllhöhe von mehr als 20 cm ist vor dem Aufbringen des Auffüllmaterials der humose Oberboden abzuschieben.

- Bei auftretenden Verdichtungen muss nach Durchführung der Auffüllung eine mechanische Tiefenlockerung vorgenommen werden.
- Nach erfolgter Auffüllung wird eine Zwischenbegrünung mit tiefwurzelnden Kulturen empfohlen.

Wo ist die Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu beantragen?

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Landwirtschaft und Umwelt,
Hindenburgstraße 9a, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Welche Antragsunterlagen sind erforderlich?

- Vollständig ausgefüllter „Antrag auf Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Flächen“ (erhältlich bei der Unteren Naturschutzbehörde oder zum Ausdrucken bzw. Versenden per E-Mail im Internet unter www.neustadt.eu)
- Übersichtslageplan mit Markierung des Grundstücks und der Zufahrtswege (M 1: 1000, M 1:5000)
- Lageplan mit Kennzeichnung des Auffüllbereiches (M 1: 500, M 1:1000)
- Längs- und Querschnitte des Geländes ab einer geplanten Auffüllhöhe von über 20 cm

Welche Gebühren fallen an?

Die Erteilung der Genehmigung ist mit einer von der Auffüllmenge abhängigen Verwaltungsgebühr gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) verbunden.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §§ 14, 15, 17
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), § 17
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), § 12

Hinweise:

- Mit dem Aufbringen von Bodenmaterial kann ein kompensationspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein. Entsprechende Auflagen können verbindlicher Bestandteil der Genehmigung werden.
- Mit der Auffüllung landwirtschaftlicher Grundstücke darf erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden.
- Rechtliche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn eine Auffüllung ohne Genehmigung, unsachgemäß, d.h. mit nicht geeignetem Auffüllmaterial, oder in nicht geeigneten Bereichen vorgenommen werden (Bußgeld / Verpflichtung zur vollständigen Abfuhr des Materials auf eigene Kosten).